

## Übersicht:

# Sonderwertgrenzen in Niedersachsen aufgrund der Corona-Pandemie

(Bei allen angegebenen Werten handelt es sich um den geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer!)

Ergänzend zu den regulären Grenzwerten der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) gelten **vorläufig befristet bis zum 31.03.2022**<sup>1</sup> folgende Regelungen bzw. Wertgrenzen:

<b>Lieferungen und Dienstleistungen (UVgO) - § 8 NWertVO</b>	
bis 100.000 €	Freie Wahl zwischen <ul style="list-style-type: none"><li>▶ Verhandlungsvergabe<sup>2</sup></li><li>▶ Beschränkter Ausschreibung</li><li>▶ Öffentlicher Ausschreibung</li></ul>
bis 214.000 €	Direktvergabe wenn die Leistungen aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlich sind (z.B. Kauf von Masken, Corona-Tests etc.)
<b>Bauleistungen (VOB/A) - § 4 NWertVO</b>	
bis 200.000 €	▶ Freihändige Vergabe <sup>3</sup>
bis 1.000.000 €	▶ Beschränkte Ausschreibung

<sup>1</sup> Maßgeblich ist der Beginn des Vergabeverfahrens, also die Veröffentlichung bzw. die Aufforderung zur Angebotsabgabe.

<sup>2</sup> Es sind mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

<sup>3</sup> vgl. Fußnote 2.